Gemeinde Jade

Bebauungsplan Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof"



TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete (MI1 MI3) gem. § 6 BauNVO sind Vorhaben gem. § 6 (2) Nr. 4, 7 und 8 BauNVO (sonstige Gewerbebetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten) sowie die Ausnahme gemäß § 6 (3) BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (5) und (6) BauNVO).
- Innerhalb der in den Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB sind beim Neubau bzw. baulichen Veränderungen passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 vorzusehen. Dabei sind für die jeweiligen Gebäude die maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche zugrunde zu legen (s. Anlage 1).

Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II - V (LPB II - V) gem. DIN 4109-1, Tab. 7, sind als Vorkehrung zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB beim Neubau bzw. baulichen Änderungen von Aufenthaltsräumen von Wohnungen sowie von Büroräumen u. ä. die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße R'w,res durch die Außenbauteile (Fenster, Dächer und Wände) einzuhalten:

R'w,res = 30 dB für Wohn- und Aufenthaltsräume, R`w,res = 30 dB für Büroräume u. ä.

Lärmpegelbereich III: R'w,res = 35 dB für Wohn- und Aufenthaltsräume, R`w,res = 30 dB für Büroräume u. ä

R`w,res = 40 dB für Büroräume u. ä.

Lärmpegelbereich II:

Lärmpegelbereich IV: R'w,res = 40 dB für Wohn- und Aufenthaltsräume, R`w,res = 35 dB für Büroräume u. ä Lärmpegelbereich V:

R'w,res = 45 dB für Wohn- und Aufenthaltsräume,

- Die Berechnung der konkreten Dämmwerte im Genehmigungsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung der DIN 4109-1 und 4109-2. Die aufgeführten, bewerteten, resultierenden Luftschalldämm-Maße dürfen vom Luftschalldämm-Maß der gesamten Außenbauteile eines schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109-1 nicht unterschritten werden.
- Für Schlafräume und Kinderzimmer in den Lärmpegelbereichen III bis IV ohne straßenabgewandte Fenster sind schallgedämpfte Lüftungssysteme einzubauen. Das bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'w, ges der Außenbauteile muss auch unter Berücksichtigung der Lüftungssysteme erreicht werden. Alternativ ist eine Belüftung über die lärmabgewandte Fassadenseite zu ermöglichen.
- Bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden im verlärmten Bereich kann durch die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen (z. B. Schlafzimmer) auf die lärmabgewandten Nordseiten bis zu 10 dB und auf die seitlichen Nord- und Südseiten bis zu 3 dB an Lärmminderung gegenüber der Westseite erreicht werden. Auch bei Anordnung der Außenwohnbereiche auf die oben angegebenen lärmabgewandten Bereiche sind entsprechende Pegelminderungen zu erzielen.
- Auf den lärmabgewandten Seiten kann ein geringerer Lärmpegelbereich in Ansatz gebracht werden. Der Nachweis zur Einhaltung der konkreten Dämmwerte der Einzelbauteile (Wände, Dächer, Fenster, Türen und sonstige Bauteile) ist auf Zulassungsebene zu führen. Bei Abweichungen ist der ausreichende Lärmschutz im Einzelfall gem. DIN 4109 nachzuweisen. Das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß der Außenbauteile ist gemäß der DIN 4109-1 zu ermitteln. Sofern die Wohnbebauung näher als 120 m an den Schießstand heranreicht, sind folgende Schallschutzmaßnahmen zur
- Verringerung der Schallabstrahlung erforderlich: Lärmschutzwall/-wand seitlich des Schießstandes in einer Höhe von 3 m über Gelände. Schließung der
- zwischen den seitlich gemauerten Blenden liegenden offenen Bereiche. Die neuen Lärmschutzwände könnten entweder an die bereits vorhandenen gemauerten Blenden anschließen und so eine geschlossene Wand bilden oder alternativ kann eine neue Lärmschutzwand auf der bestehenden, bisher mit einem Zaun versehenden Grenzmauer errichtet werden. Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes (MI), in der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten
- abweichenden Bauweise (a), sind Gebäude zulässig, wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbegrenzung von max. 75,00 m Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes 2 (WA 2) mit der abweichenden Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO gelten die Regelungen der offenen Bauweise, mit der Abweichung, dass

nicht anzurechnen.

Einzelhäuser eine Länge von 18,00 m und Doppelhaushälften eine Länge von 12,00 m nicht

Garagen gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind auf die Gebäudelänge

- Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes 1 (WA 1) mit der offenen Bauweise (o) gem. § 22 (4) BauNVO gelten die Regelungen der offenen Bauweise für Einzelhäuser und Doppelhaushälften mit der Abweichung, dass Einzelhäuser eine Länge von 18,00 m und Doppelhaushälften eine Länge von 12,00 m nicht überschreiten dürfen. Hausgruppen sind bis zu einer Länge von max. 50,00 m
- Garagen gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind auf die Gebäudelänge
- Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes 3 (WA 3) mit der offenen Bauweise (o) gem. § 22 (4) BauNVO gelten die Regelungen der offenen Bauweise für Einzelhäuser und Doppelhaushälften mit der Abweichung, dass Einzelhäuser eine Länge von 23,00 m und Doppelhaushälften eine Länge von 12,00 m nicht überschreiten dürfen. Hausgruppen sind bis zu einer Länge von max. 50,00 m
- Garagen gem. § 12 (6) BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind auf die Gebäudelänge
- 3. In den allgemeinen Wohngebieten 1 und 3 (WA 1, WA 3) sind je Einzelhaus maximal sechs Wohneinheiten oder je Doppelhaushälfte maximal drei Wohneinheit zulässig (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB). Hausgruppen erhalten keine Vorgaben / Beschränkungen zu Wohneinheiten. In dem allgemeinen Wohngebiet 2 (WA2) ist maximal eine Wohneinheit je Einzelhaus oder je Doppelhaushälfte zulässig (§ 9
- Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt: Traufhöhe (TH): Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut Firsthöhe (FH): Obere Firstkante

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße im Endausbauzustand, gemessen senkrecht zur Mitte der zu erschließenden Straße zugewandten Gebäudeseite.

Die festgesetzte, maximal zulässige Firsthöhe gilt nicht für untergeordnete Bauteile i. S. des Landesrechts, Lüftungseinrichtungen sowie für technische Anlagen des Emissionsschutzes. Für Sende- und Telefonmasten gilt die bestimmte Firsthöhe als oberes Höchstmaß.

- 10. Innerhalb der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und Carports gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- 11. Innerhalb der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Intensivgrünland durch Extensivierung zu einem mesophilen Grünland zu entwickeln. Folgenden Bewirtschaftungsauflagen müssen eingehalten werden, um eine dauerhafte extensive Nutzung mit Aushagerungseffekten zu erzielen:
- Die Flächen sind als Mähwiese oder Weide oder mit einer Kombination aus beidem zu
- Die Fläche ist ausschließlich als Dauergrünland zu nutzen. Umbruch und Neuansaaten sind nicht
- · Bei einer Nutzung als reine Mähwiese dürfen nicht mehr als 2 Schnitte pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Das gesamte Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. In der mehrjährigen Aus-
- hagerungsphase sind auch bis zu 3 Schnitte pro Kalenderjahr zulässig. • In der Zeit vom 1. März bis zum 20. Juni eines Jahres darf keine Mahd stattfinden. • Im gleichen Zeitraum darf auch keine andere maschinelle Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen)
- Eine Absenkung der Grundwasserstände z. B. durch Drainage ist nicht zulässig. • Die Beseitigung von Geländeunebenheiten (Senken usw.) ist nicht zulässig.
- Der Schnitt darf nur von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen durchgeführt werden. • Ertragssteigernde Düngemaßnahmen oder eine Kalkung der Flächen ist unzuläs-sig.
- Geringfügige Erhaltungsdüngungen zur Aufrechterhaltung der floristischen Vielfalt sind nach fachlicher Begutachtung der Flächen und in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erlaubt. • In der Zeit vom 01. März bis 20. Juni eines jeden Jahres ist jegliches Aufbringen von Düngemitteln
- auf der Fläche unzulässig. Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
- Die Errichtung von Mieten, die Lagerung von Silage sowie die Lagerung von Heuballen und das Abstellen von Geräten auf der Fläche sind unzulässig. Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und "kurzrasig" in den Winter gehen.
- 12. Gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB sind innerhalb des Geltungsbereiches die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen zu mindestens 50 % primär mit Photovoltaikmodulen oder (anteilig) sekundär mit Solarwärmekollektoren zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Dies gilt auch für Flachdächer mit weniger als 15° Neigung, für die eine Dachbegrünung verpflichtend ist. Überdachte Stellplätze in Form von Carports gern. §12 BauNVO

sowie Nebenanlagen gern. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

- 13. Dachflächen, mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad, sind dauerhaft und flächendeckend zu begrünen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB). Mindestens 60 % dieser Dachflächen sind dauerhaft und fachgerecht mit einer stark durchwurzelbaren Substratschicht von mindestens 12 cm zu versehen und extensiv zu begrünen, sodass dauerhaft eine geschlossene Vegetationsfläche gewährleistet ist. Zu verwenden sind niedrige, trockenheitsresistente Pflanzen (zum Beispiel Gräser, bodenbedeckende Gehölze oder Wildkräuter). Grundsätzlich sind standortgerechte Saat- und Pflanzgüter regionaler Herkunft zu verwenden. Ausnahmsweise sind Lichtkuppeln, Glasdächer und Terrassen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck des Gebäudes dienen und untergeordnet sind. Bei Abgang oder bei Beseitigung sind entsprechende Arten innerhalb der Dachfläche vom Eingriffsverursacher nachzupflanzen.
- 14. Innerhalb des Plangebietes ist für je 200 m² der Grundstücksflächen mindestens ein kleinkroniger Lauboder Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Bei Abgang oder bei Beseitigung ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Feldahorn, Eberesche, Hainbuche, Eingriffliger Weißdorn, Zweigriffliger Weißdorn, Boskoop, Groninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling, Gestreifte Winterrenette, Krügers Dickstiel, Wildeshauser Renette, Schöner aus Lutten, Birnensorten: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche von Charneau, Neue Pointeau,

Pflaumensorten: Nancy-Mirabelle, Graf Althans, Wangenheims Frühzwetsche, Hauszwetsche Kirschsorten: Oktavia, Dönissens Gelbe Knorpelkirsche, Valeska, Schattenmorelle

Holländische Zuckerbirne, doppelte Philippsbirne

Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm Hochstämme, Stammumfang 8-10 cm

15. Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a) und 25b) BauGB sind die vorhandenen Gehölze sowie gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Ergänzend sind standortgerechte, heimischen Gehölzanpflanzungen mit Sträuchern vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu

Zu verwendende Pflanzenarten:

Stieleiche, Traubeneiche, Eberesche, Schwarzerle, Birke, Hainbuche, Rotbuche Feldahorn, Haselnuss, Ohrweide, Hundsrose, Schlehe, Eingriffeliger Weißdorn Sträucher:

Hochstämme, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm Heister, 2x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm

leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm

- 16. Innerhalb der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25b) BauGB sind die vorhandenen Gehölze auf Dauer zu erhalten. Während der Erschließungsarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen. Abgänge oder Beseitigungen sind durch gleichwertige Neuanpflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen. Die zu verwendenden Pflanzarten und Gehölzqualitäten sind der textlichen Festsetzung Nr. 15 zu entnehmen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang ist eine entsprechende Ersatzpflanzung vorzunehmen. Im Radius von 5,00 m, ausgehend von der Stammmitte der zu
- erhaltenden Einzelbäume sind Versiegelungen, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Innerhalb des Geltungsbereiches ist gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB die notwendige Beleuchtung von Straßen, Wegen und Werbeanlagen mit insektenverträglichen Leuchten auszuführen (z. B. Natrium-Hochdrucklampen oder warm-weisse LEDs). Die Leuchten sind so auszubilden, dass eine
- 19. Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der gekennzeichneten Fläche die Festsetzungen zur Umsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nur zulässig ist, wenn ab Geländeoberkante eine 3 m hohe Lärmschutzwand- und/oder -wall-Kombination seitlich des außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Schießstandes besteht. Alternativ kann auch eine neue Lärmschutzwand auf der bestehenden Grenzmauer errichtet werden. Zusätzlich müssen die offenen Blenden an der Wand des Schießstandes geschlossen werden. Sind die genannten Maßnahmen nicht umgesetzt , so ist eine Bebauung der Flächen als Allgemeines Wohngebiet nicht zulässig. Die Flächen werden dann in der Art der Nutzung bis zu einem Radius von 50,00 m an den Schießstand heran als Mischgebiet festgesetzt. Das jeweilige Maß der Nutzung bleibt von dieser Änderung der Art der Nutzung unberücksichtigt. In einem Radius von näher als 50,00 m an dem Schießstand wird bei Nichtumsetzen der aktiven Schallschutzmaßnahmen eine Nachnutzung als öffentliche Grünfläche festgesetzt.
- Ausgenommen von den Änderungen bei Nichtumsetzen der aktiven Maßnahmen ist die öffentliche Verkehrsfläche sowie die Versorgungsfläche und die schon bestehenden Grünfestsetzungen mit Erhaltund Anpflanzungsfestsetzungen.

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie Abteilung Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg (Tel.: 00441/205766-15) unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Veränderungen an Gewässern sowie die genehmigungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser ist bei der Wasserbehörde des Landkreises Wesermarsch zu beantragen.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten und Altablagerungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- Die Verwendung von Gesteins- und Mineralkörnern (z. B. Kies oder Schotter) ist auf den Grundstücksflächen zwischen der straßenseitigen Gebäudekante und der Straßenverkehrsfläche nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Beeteinfassungen sowie Zugänge und Zufahrten.

5. Die DIN 18920 "Regelungen zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei

- Baumaßnahmen" zum Schutz der zu erhaltenden Gehölzstrukturen" sowie die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (RAS-LP 4) sind während der Bautätigkeit zu beachten. Bei der Ausbringung von Saatgut auf der Maßnahmenfläche M (MF1) innerhalb des Plangebietes ist
- spätestens nach dem 1. März 2020 ausschließlich regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut aus gesicherter Herkunft, hier aus dem Ursprungsgebiet 1 - "Nordwestdeutsches Tiefland", zertifiziert nach den Zulassungs- voraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes gemäß VWW-Standard "VWW-Regiosaaten" oder gleichwertiger Art zu verwenden. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist während des Fortpflanzungszeitraumes vom 1. März bis
- 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist sie unzulässig in der Zeit vom 1. März bis 30. September, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte beseitigt werden. Sie ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Gebäuden im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.
- Innerhalb des Geltungsbereichs sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit dem § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.
- D. Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäusten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu
- 10. Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Jade im Rathaus, Bauamt, eingesehen werden.

11. Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung von 2017 anzuwenden.

- 12. Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Bekanntmachung von 1990.
- 13. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in seiner jeweiligen Form ausgeschlossen.
- 14. Aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen gegenüber dem Träger der Straßenbaulast der K 108 keine Ansprüche auf Immissionsschutz.
- 15. Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt dem Eigentümer.
- 16. Zur Deckung des im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung, ehem. Oeltjenhof" entstehenden Kompensationsdefizits in Höhe von 80.835 Werteinheiten werden folgende Flächen als Kompensationsflächen in Anspruch genommen:
 - Gemeinde Jade, Gemarkung Jade, Flur 7, Flurstücke 96/1 und 398/94 (Gesamtgröße 37.493 m²).

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 84 (3) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Jade am diesen Bebauungsplan Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg - Cloppenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 03.11.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, ..

Vermessungsbüro Menger (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure)

(Unterschrift)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach und Partner.

(Unterschrift)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am .. . ortsüblich bekannt gemacht worden.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade hat in seiner Sitzung am . . nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am ortsüblich durch Aushang im Rathaus der Gemeinde Jade und durch Bereitstellung im Internet (www.gemeinde-jade.de) bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" und der Begründung haben ausgelegen und waren auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-jade.de) einsehbar.

SATZUNGSBESCHLUSS Der Rat der Gemeinde Jade hat den Bebauungsplan Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" nach Prüfung

der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

BauGB am im Internet unter der Adresse www.gemeinde-jade.de im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Jade verkündet, bzw. bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" ist damit am

und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 69

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" ist gem. § 10 Abs. 3

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof" stimmt mit der Urschrift

Bürgermeister

Bürgermeister

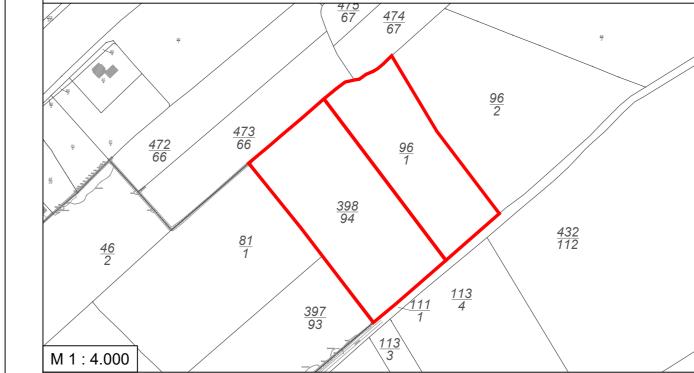
Bürgermeister

Bürgermeister

Bürgermeister

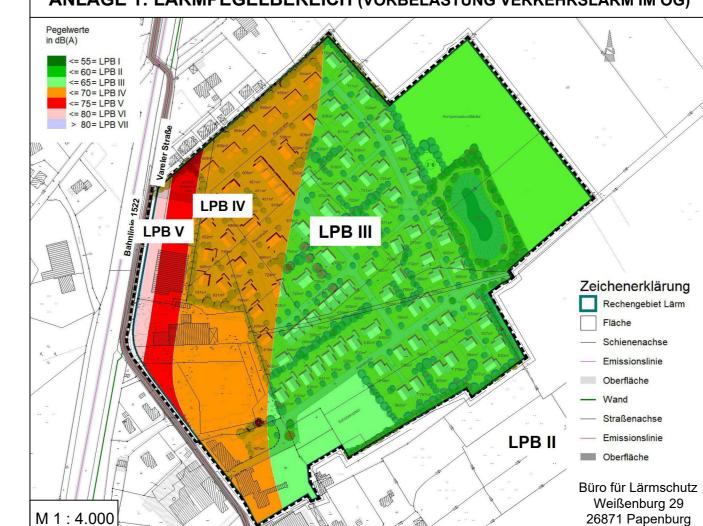
Bürgermeister

FLÄCHEN FÜR KOMPENSATIONSMAßNAHMEN



ANLAGE 1: LÄRMPEGELBEREICH (VORBELASTUNG VERKEHRSLÄRM IM OG)

Gemeinde Jade, Gemarkung Jade, Flur 7, Flurstücke 398/94 und 96/1 (Gesamtgröße 37.493 m²)



1. Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (WA) Mischgebiete (MI) Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. 1 2. Maß der baulichen Nutzung Höchstmaß Geschoßflächenzahl (GFZ), z.B. 0,8 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3 Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. II **FH** ≤ **10.00 m** maximal zulässige Firsthöhe (FH) **TH** ≤ **6,00 m** maximal zulässige Traufhöhe (TH) 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen abweichende Bauweise offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für den Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

4. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Zweckbestimmung: Sammelstelle für Müllbehälter an Abfuhrtagen 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und

Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen Flächen für die Abwasserbeseitigung

Flächen für Versorgungsanlagen, hier: Transformatorenstation

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (RRB)

Pumpwerk Zweckbestimmung: Pumpwerk 6. Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Spielplatz

private Grünflächen Erhaltung von Einzelbäumen

Zweckbestimmung: Schützenplatz

7. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Jmgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung

von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Umgrenzung von Flächen mit zur Erhaltung und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 000000

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen innerhalb eines Baugebiets

9. Informelle Darstellungen Lärmpegelbereiche (LPB) gem. DIN 4109, z.B. LPB II

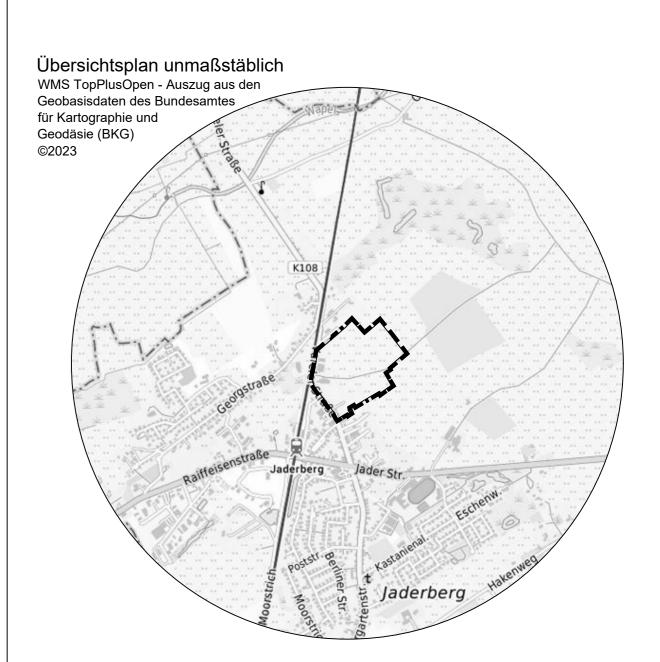
Bereich für Festsetzungen auf Zeit i. V. m. TF19

Bemaßungen in m

8. Sonstige Planzeichen

Gemeinde Jade Landkreis Wesermarsch

Bebauungsplan Nr. 69 "Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof"



Satzung

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement 26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de

06.05.2024